

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BautzG, §§ 1-3 BautzO)
	Sonstige Sonderbebauung (z.B. Sportplatz, Freizeitanlage)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BautzG, §§ 1-3 BautzO)
100%	Grundfläche als Höchstmaß
100%	Geschosszahl als Höchstmaß
4,0	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
Anmerkung: Die Höhe der Gebäude ist abhängig von der Höhe der umliegenden Gebäude (Distanz von 20,00m vor Gebäude).	
BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BautzG, §§ 1-3 BautzO)
0	offener Bauweise
1	mit Grundrissbegrenzung
2	Baugrenze
VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BautzG)
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche (z.B. Verkehrsfläche, Verkehrsfläche)
GRÜNFLÄCHEN	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BautzG)
	Bäume
	Öffentliche Grünfläche
FLÄCHEN, NUTZUNGSBEZUGSWEISE, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR ERDEBEBEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BautzG)
Anforderungen von Bäumen, Strukturbäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie Anlagen für Bepflanzungen sind im Übrigen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung zu berücksichtigen.	
Andersweise	Bäume
Erhaltung	Bäume
Sonstige Pflanzen	Bäume
Nachrichtliche Übernahmen	
HAUPTVERSORGUNGSMITTEL- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BautzG, §§ 1-3 BautzO)
	Wasser
	Abwasser

Hinweise

16. Vermessung
Die Lage und Abmessungen aller durch die Vermessung festgelegten Grenzen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

17. Schutzgebiete
Die Flächennutzungspläne sind außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten zu berücksichtigen.

18. Anlagenschutz
Die Flächennutzungspläne sind außerhalb von Anlagenschutzgebieten zu berücksichtigen.

19. Versorgungsleitungen
Die Versorgungsleitungen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

20. Baulanderschutz
Die Flächennutzungspläne sind außerhalb von Baulanderschutzbereichen zu berücksichtigen.

21. Grünbereichsmaßnahmen
Die Grünbereichsmaßnahmen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

22. Veränderte Ausgleichsmaßnahmen
Die veränderten Ausgleichsmaßnahmen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

Teilweise Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 30 "Moto-Cross-Anlage" der Stadt Bad Salzungen - Wartburgkreis

1. Art der baulichen Nutzung
Die Art der baulichen Nutzung ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

2. Mass der baulichen Nutzung
Die Mass der baulichen Nutzung ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen
Die Bauweise, Bauformen, Baugrenzen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

4. Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

5. Grünflächen
Die Grünflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

6. Flächen für Massnahmen zum Schutz vor Erdbeben und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Die Flächen für Massnahmen zum Schutz vor Erdbeben und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

7. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
Die Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

8. Sonstige Festsetzungen
Die sonstigen Festsetzungen sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

Gestalterische Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 30 "Moto-Cross-Anlage" der Stadt Bad Salzungen - Wartburgkreis

1. Dachform
Die Dachform ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

2. Fassade
Die Fassade ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

3. Kleinfassaden
Die Kleinfassaden sind im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

4. Hof
Der Hof ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

5. Hof
Der Hof ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

6. Hof
Der Hof ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

7. Hof
Der Hof ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

8. Hof
Der Hof ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

9. Hof
Der Hof ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.

10. Hof
Der Hof ist im Flächennutzungsplan (FNP) eingetragen.



- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BautzG durchgeführt.
- Bad Salzungen, den 20.08.2002
- Der Bürgermeister
- RECHTSGRUNDLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Fassung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2161), Bauordnung vom 14.06.1999 (BGBl. I S. 2161).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Fassung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1999 (BGBl. I S. 2161).
 - Planungsamendment 199 (Planungsamt) vom 14.06.1999 (BGBl. I S. 2161).
 - Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Fassung vom 02.06.1999 (BGBl. I S. 2161).
 - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 06.06.1999 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1999 (BGBl. I S. 2161).
- Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Flächen mit dem Grundkataster nach dem Stand vom 11.08.01 übereinstimmen.
- Bad Salzungen, den 12.08.01
- Der Bürgermeister
- In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans erforderliche Planung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BautzG aufgeführt.
- Bad Salzungen, den 12.08.01
- Der Bürgermeister
- Der Stadtrat hat am 13.11.99 mit Beschluss Nr. 10/99 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.
- Bad Salzungen, den 27.08.2001
- Der Bürgermeister
- Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Kommission ist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BautzG i.V.m. § 4 Abs. 3 BautzVO am 06.06.1999 betitelt worden.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Angelegenheiten und die benachteiligten Gemeinden sind mit Schreiben vom 23.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 BautzG aufgefordert worden.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat am 19.06.2000 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 mit Begründung beschlossen und zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BautzG beschlossen.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung (Teil C) sind am 27.08.01 bis zum 27.09.01 nach § 3 Abs. 2 BautzG öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anmerkungen der Stellungnahmen am 27.09.01 geprüft und zur erneuten Auslegung bestimmt. Das Ergebnis ist folgendermaßen festgehalten:
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anmerkungen der Stellungnahmen am 27.09.01 geprüft und zur erneuten Auslegung bestimmt. Das Ergebnis ist folgendermaßen festgehalten:
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Die Begründung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung (Teil C) sind am 27.08.01 bis zum 27.09.01 nach § 3 Abs. 2 BautzG öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.06.2001 vom Stadtrat der Stadt Bad Salzungen als SATZUNG beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 07.06.2001 gebilligt.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Die GENEHMIGUNG dieses Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 01.11.2001 nach § 3 Abs. 2 BautzG erteilt.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Die GENEHMIGUNG dieses Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 01.11.2001 nach § 3 Abs. 2 BautzG erteilt.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 07.06.2001 durch den Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem an den Planstellen kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und am 07.06.2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und ein Hinweis der Abwägung sowie auf die Rechtsmittel (§§ 40, 42 BautzG) und weiter auf die Möglichkeit der Einlegung von Anträgen (§ 40, 42 BautzG) hingewiesen worden.
- Bad Salzungen, den 20.08.2001
- Der Bürgermeister

BAD SALZUNGEN
WARTBURGKREIS

SATZUNG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN
"MOTO-CROSS-ANLAGE"
IN BAD SALZUNGEN

Maßstab 1:1000

Ausgeführt
Die Überarbeitung des festlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt.

Die Erstellung der Nebenbestimmungen wird bekräftigt.

Az.: 240-562/02-03203-02

02.08.2002

Wittmar, den 26.08.2002

Thüringer Landesverwaltungsamt
Wittmar 4
Wittmar 4
Wittmar 4
Wittmar 4

Planbearbeiter: **Planungsbüro Böhm & Partner GmbH**
Beratende und Bauverfahrensrechtliche Ingenieure
Mühlsteinstraße 23
36243 Bad Salzungen

ÜBERSICHTSKARTE BAD SALZUNGEN
N 42000

1310
*LEP0002/02/02
05.01